

§ 4	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 5	Beleuchtung, Kraftstromanschlüsse
§ 6	Anmeldung des Transportbedarfs
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter
§ 8	Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge
§§ 9 bis 11	Verpflichtungen und Sanktionen aus den Transportverträgen
§ 12	Abrechnung der Transportverträge
§ 13	Inanspruchnahme der Güterwagen
§§ 14 bis 16	Bestellung der Güterwagen
§§ 17 bis 19	Bereitstellung der Güterwagen
§§ 20 bis 21	Rückgabe der Güterwagen nach der Entladung
§ 22	Beladung ohne Zustimmung
§ 23	Ankündigung
§§ 24 bis 25	Festlegung und Vereinbarung von Ladefristen
§§ 26 bis 27	Beginn und Einhaltung der Ladefristen
§ 28	Befreiung von der Pflicht zur Verladung
§ 29	Ruhen der Ladefristen
§ 30	Wagenstandgeld
§§ 31 bis 32	Auflieferung geschlossener Züge
§ 33	Transport in Sonder- oder Reisezügen
§ 34	Beladung, Verladeweise und Bezzettlung
§ 35	Wagenüberlastung
§ 36	Lademittel
§§ 37 bis 38	Begleitung
§ 39	Form, Inhalt und Ausfertigung des Frachtbriefs
§ 40	Massefeststellung
§ 41	Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe
§ 42	Prüfen der Frachtbriefangaben und der Wagenladung
§ 43	Abschluß des Frachtvertrages
§ 44	Verfügung des Absenders, Verfügung des Empfängers
§§ 45 bis 47	Transport- und Ablieferungshindernisse
§ 48	Zurechtladung, Umladung
§ 49	Weiterabfertigung, Neuauflieferung
§ 50	Lieferfristen
§ 51	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 52	Berechnung des Transportentgelts
§ 53	Zahlung des Transportentgelts
§ 54	Nachzahlung und Erstattung
§ 55	Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
§ 56	Verantwortlichkeit der Eisenbahn für bestimmte Pflichtverletzungen
§ 57	Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen
§ 58	Aufnahme des Tatbestands bei Verlust und Beschädigung oder sonstiger Wertminderung -des Gutes
§§ 59 bis 60	Aufnahme des Tatbestands bei Beschädigung von Güterwagen und Lademitteln
§ 61	Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes
§ 62	Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes
§ 63	Geltendmachen von Ansprüchen
§ 64	Erlöschen von Ansprüchen
§ 65	Verjährung der Ansprüche
§ 66	Verzinsung der Schadenersatzbeträge
§ 67	Schlußbestimmungen, Übergangsregelungen

Anlage 1 Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von lebenden Tieren

Anlage 2 Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt - für den öffentlichen Ladungstransport durch die Eisenbahn mit Güterwagen (Wagenladungstransport). Sie gilt auch für die im Groß- und Mittelcontainertransport verwendeten Güterwagen, soweit in anderen Verkehrsbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Als Transportträger Eisenbahn im Sinne der GTVO gelten die Eisenbahnen der Deutschen Demokratischen Republik.<sup>1</sup>

#### Zu § 2 der GTVO:

### § 2

#### Neubau und Beschaffung von Güterwagen

(1) Die Transportkunden haben auf der Grundlage von planmethodischen Bestimmungen den Bedarf an Güterwagen anzumelden. Abweichungen von der Regelung über die Vorphaltung von Güterwagen bedürfen der Abstimmung zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(2) Bei Neubau oder Beschaffung von Güterwagen für den öffentlichen Transport durch die Transportkunden haben diese die Konstruktionsunterlagen oder den technischen Zustand durch das Ministerium für Verkehrswesen prüfen zu lassen. Die Güterwagen müssen den Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen, und ihr volkswirtschaftlich zweckmäßigster Einsatz muß gewährleistet sein.

(3) Die Grundsätze des Abs. 2 sind auch bei Neubau oder Beschaffung von Güterwagen für den nichtöffentlichen Transport anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Prüfung der Konstruktionsunterlagen und des technischen Zustandes werden hiervon nicht berührt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

### § 3

#### Mietgüterwagen, Privatgüterwagen

(1) Zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn ist die Vermietung von Güterwagen zu vereinbaren, wenn der Transport von Gütern infolge ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen mit bestimmten Güterwagen erforderlich oder zweckmäßig ist und die Güterwagen dafür verfügbar sind (Mietgüterwagen). Für die Vermietung gelten besondere Bedingungen der Deutschen Reichsbahn, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportaustausch in Verkehrsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahn läßt den Transport mit Güterwagen zu, die auf Grund eines besonderen Einstellungsvertrages von den Transportkunden bei der Eisenbahn eingestellt worden sind (Privatgüterwagen). Die Einstellungsbedingungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen

<sup>1</sup> Das sind

- a) die Deutsche Reichsbahn
- b) die Strausberger Eisenbahn (Betriebsführung durch den VEB Kombinat Kraftverkehr Frankfurt (Oder), Betrieb Fürstenwalde (Spree).